

3.4 Ausländerbeiräte und Kommunalrecht

Für den Berichtszeitraum kann festgehalten werden, dass Ausländerbeiräte oder ihre Mitglieder nur wenige Probleme mit der Auslegung und Anwendung kommunalrechtlicher Bestimmungen hatten. Ein erfreulicher Aspekt, der jedoch nicht suggerieren darf, dass damit der gesetzliche Rahmen immer als ausreichend und gut empfunden worden wäre. Auch muss davon ausgegangen werden, dass nicht alle Streitereien und Schwierigkeiten bis zur agah-Geschäftsstelle vordrangen. Gleichwohl ist an dieser Stelle ein positives Fazit zu ziehen. Fundamentale Probleme traten nicht auf, was ein Stück weit die Etablierung der Ausländerbeiräte erneut unter Beweis stellt. Sie werden als Interessenvertretung in der Kommune anerkannt und die Zusammenarbeit mit anderen Gemeindeorganen ist oft von Normalität und Routine geprägt. Dies gilt ebenso für den Zeitraum dieses Jahresberichtes.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der agah-Geschäftsstelle bedeutete dies einen vergleichsweise geringeren Arbeitsaufwand. Eine willkommene Entlastung – insbesondere vor dem Hintergrund der Ausländerbeiratswahl 2005.

Vereinzelte Fragen, die die Geschäftsstelle erreichten, bezogen sich u.a. auf Konflikte um die Auslegung der dem Ausländerbeirat und seinen Mitgliedern zustehenden Rechte. Daneben spielten Beteiligungsfragen und Kompetenzen der Ausländerbeiräte eine Rolle.

Zu beobachten war auch in den Jahren 2004/2005, dass die Umsetzung der relevanten Normen der Hessischen Gemeindeordnung in der Regel davon abhing, welche Grundeinstellung die verantwortlichen Gemeindeorgane und die Verwaltung zum Ausländerbeirat haben.

Bezüglich der Ausländerbeiräte auf Kreisebene ist anzumerken, dass sich ihre Situation - trotz zwischenzeitlich erfolgter Verankerung in der Hessischen Landkreisordnung (HKO) - nicht grundlegend verändert hat. Auch kam es vor dem Hintergrund der HKO-Novellierung zu keiner Neugründung bzw. Neuwahl eines Kreisausländerbeirats im Berichtszeitraum. Bedauerlicherweise entwickelte sich die Situation im Rheingau-Taunus-Kreis wenig erfreulich. Schon seit Jahren kriselte es in dem Gremium aus den vielfältigsten Gründen und es mangelte an politischer Unterstützung der Entscheidungsträger im Landratsamt. Zudem favori-

sierten die Kreispolitiker zunehmend das Modell einer/eines Integrationsbeauftragten und schoben den Kreisausländerbeirat zunehmend auf das politische Abstellgleis. Eine tragische Entwicklung, die auch unter dem Nachfolger des bisherigen Landrats anhielt. Trotz Intervention der agah und dem Wunsch, mit dem derzeit amtierenden Landrat ein Gespräch zu führen, blieben die Bemühungen erfolglos.

Die mit der landesweiten Ausländerbeiratswahl am 27.11.2005 verbundene Tatsache, dass zahlreiche neue Kandidatinnen und Kandidaten sich erstmalig um einen Sitz im Ausländerbeirat bewarben, führte zu verstärkten Rückfragen. Dabei ging es hauptsächlich um Fragen der Kompetenzen und Befugnisse des Gremiums und seiner Mitglieder.

Die im letzten Jahresbericht an dieser Stelle für das Jahr 2004 angekündigte HGO-Fortschreibung fand unter Miteinbeziehung der agah statt. Im Frühjahr des Jahres 2004 wurde die agah zunächst mit einem Gesetzentwurf konfrontiert, der den Titel „Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschafts- und Haushaltsrechts sowie weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ trug. Mit ihm sollten auch einige für die Ausländerbeiräte relevante HGO-Normierungen geändert werden. Innerhalb des agah-Vorstands, und im engen Dialog mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle sowie den Delegierten, begann ein verbandsinterner Meinungsbildungsprozess, der in der Ausarbeitung einer eigenen Stellungnahme vom 20.05.2004 mündete. Im Gegensatz zu früheren HGO-Änderungen enthielt der o.g. Gesetzentwurf nur punktuelle, die HGO betreffende Modifizierungen. Diesen konnte seitens der agah zugestimmt werden.

So z.B. § 86 Abs. 1 HGO, der nunmehr besagt, dass eine Ausländerbeiratswahl in den Kommunen nur noch dann durchgeführt wird, wenn mindestens so viele Personen kandidieren, wie Sitze zu vergeben sind. Die agah-Zustimmung resultierte aus einem entsprechenden agah-Plenumsbeschluss vom 08.05.2004 (Antrag-Nr. 04012).

Mit ihrer Stellungnahme unterbreitete die agah dem ressortzuständigen Hessischen Innenministerium aber gleichzeitig auch zahlreiche Ergänzungsvorschläge (denen jedoch nicht entsprochen wurde).

Die agah plädierte beispielsweise erneut dafür, § 86 HGO dahingehend zu ändern, dass das aktive Wahlrecht auch der Gruppe der Eingebür-

gerten zugestanden wird. Damit sollte ein weiterer Rückgang der Wahlbeteiligung vermieden werden, da zunehmend als Wähler nur die Ausländer in Frage kommen, die sich vergleichsweise kurz in Hessen aufhalten und eine weniger feste Verwurzelung in unsere Gesellschaft und in die politischen Strukturen aufweisen.

Ausländerbeiräte fordern mehr Mitspracherecht

WIESBADEN. Die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah) fordert eine stärkere Beteiligung der Ausländervertretungen an der örtlichen Integrationspolitik. Bei einem Treffen der Arbeitsgemeinschaft am Samstag in Wiesbaden diskutierten 70 Delegierte aus mehr als 100 hessischen Ausländerbeiräten vor allem die Arbeitsbedingungen vor Ort und Ansätze zur Novellierung der hessischen Gemeindeordnung. „Die Ausländerbeiräte sollen stärker in der Erarbeitung einer Integrationspolitik verankert werden“, forderte Manuel Parrondo, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft. Es gehe noch zu wenige Kommunen, die dies tatsächlich umsetzen, und wenn, dann sei es die größeren.

Vorschläge von Ausländerbeiräten sollen nach dem Willen der Arbeitsgemeinschaft in Zukunft nicht mehr über die Verwaltung, sondern direkt in die Beratung der Stadtverordnetenversammlung eingehen, um ein effizienteres Mitspracherecht zu ermöglichen. Kritisiert wurde die geringe Wahlbeteiligung in den Kommunen. Durchschnittlich gehen in Hessen den Angaben zufolge nur knapp acht Prozent der ausländischen Bewohner einer Kommune zur Wahl.

Die Arbeit der Ausländerbeiräte transparenter und damit öffentlichkeitsfreundlicher zu gestalten ist ein weiteres erklärtes Ziel der Arbeitsgemeinschaft. Als Termin für die nächsten Ausländerbeiratswahlen soll – zeitgleich mit den Kommunalwahlen der März 2006 vorgeschlagen werden. **foso.**

Frankfurter Allgemeine Zeitung 11.05.2004

Bezüglich der dem Ausländerbeirat und seinen Mitgliedern zustehenden Befugnisse und Rechte wollte die agah eine Ausweitung erreichen. Angestrebt wurde zum Beispiel eine Ergänzung des § 88 Abs. 1 HGO. Mit dieser Ergänzung sollte der Ausländerbeirat verbindlich an der Er-

stellung und Umsetzung von lokalen Integrationskonzepten beteiligt werden.

Andere (nicht berücksichtigte) Ergänzungsvorschläge betrafen das Antrags- und Anhörungsrecht (§ 88 Abs. 2 HGO). Hier wollte die agah eine stärkere Verbindlichkeit und Einengung des Interpretationsspielraumes erreichen.

Leider blieben die - ausführlich begründeten - Ergänzungsvorschläge unbeachtet, so dass sich die agah auch zukünftig für deren Berücksichtigung einsetzen muss. Letzteres galt auch für den Wunsch der agah, die Ausländerbeiratswahl durch eine Änderung des § 59 KWG zeitgleich mit der Wahl der Gemeindevertretungen und Kreistage stattfinden zu lassen (vgl. Kapitel 3.2.2).

Zu Beginn des Jahres 2005 erreichte die agah-Geschäftsstelle der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung (KWO). Dieses Papier wurde hinsichtlich seiner Relevanz für die Ausländerbeiräte und ihre Mitglieder analysiert. Da sich die Auswirkungen auf die Ausländerbeiratswahl und die Ausländerbeiräte in Grenzen hielten, stimmte die agah den beabsichtigten Änderungspunkten (z.B. Kennzeichnung barrierefreier Wahlräume, Vereinfachung und zeitliche Straffung der Stimmenauszählung etc.) zu.

3.4.1 Allgemein

Die im letzten Jahresbericht an dieser Stelle skizzierten Aktivitäten zum Verhältnis zwischen Ausländerbeiräten und Interkulturellen Büros bzw. Multikulturellen Referaten, nahmen in den Jahren 2004/2005 hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung weiter stark ab. Die befürchtete Brisanz blieb erfreulicherweise aus. Die agah wird aber auch zukünftig die Entwicklung wachsam beobachten und spätestens dann intervenieren und dem örtlichen Beirat „unter die Arme greifen“, wenn Pläne für weitere Interkulturelle Büros, Multikulturelle Referate oder lokale Integrationsbeiräte bekannt werden, und diese ohne Einbeziehung des Ausländerbeirats entstehen sollten (daher auch der o.g. Wunsch nach verbindlicher Einbeziehung der Ausländerbeiräte bei der Planung von Integrationsbeiräten etc.). Gleiches gilt hinsichtlich der Tätigkeitsfelder bestehender Integrationsbüros (o.ä.). Sollten hier klassische Arbeitsgebiete

te der Ausländerbeiräte tangiert werden, wird die agah entsprechend intervenieren müssen. In den Jahren 2004/2005 war dies erfreulicherweise jedoch nicht der Fall.



3.4.2 Gesetzliche Verankerung von Ausländerbeiräten auf Landkreisebene

Bereits 1998 konnten die jahrelangen Bemühungen der agah um ein rechtliches Fundament der Landkreisbeiräte zum Teil erfolgreich abgeschlossen werden. Seither ist zumindest ihre Rechtsstellung analog der kommunalen Beiräte geregelt. Dennoch hat sich ihre Situation nicht grundlegend verändert. Sowohl in 2004 als auch in 2005 kam es zu keiner Neugründung oder –wahl eines Kreisausländerbeirats – ein Umstand, der sehr enttäuscht. Die bestehenden Kreisausländerbeiräte setzten im Allgemeinen ihre gute Arbeit der Vorjahre fort. Die agah wird zukünftig die auf Kreisebene gebildeten Ausländerbeiräte verstärkt in ihre Arbeit mit einbeziehen, da ihnen eine wichtige Multiplikatorenfunktion gegenüber den kommunalen Ausländerbeiräten zufällt, und sie auch die nicht durch einen örtlichen Beirat repräsentierten Migrantinnen und Migranten vertreten.

3.4.3 Satzungs- und Geschäftsordnungsfragen

Anfragen zu Satzungen und Geschäftsordnungen erreichten die agah-Geschäftsstelle im Berichtszeitraum so gut wie überhaupt nicht. Dies liegt sicherlich darin begründet, dass sämtliche Unklarheiten und Probleme diesbezüglicher Natur zwischenzeitlich aus der Welt geräumt werden konnten. Diese Entwicklung ist nachvollziehbar, zumal in der Vergangenheit viele klärungsbedürftige Aspekte die agah beschäftigten. Die im Jahre 2004/2005 existierenden Ausländerbeiräte mussten sich von „Satzungs- und Geschäftsordnungskrankheiten“ jedoch nicht mehr kurieren: Sie verfügten in der Regel über praxistaugliche Regelwerke, deren Anwendung unproblematisch verlief.

Eine Anfrage, die diesem Abschnitt des Jahresberichts zugeordnet werden muss, erreichte die Wiesbadener agah-Geschäftsstelle dennoch. Sie stand im Zusammenhang mit der landesweiten Ausländerbeiratswahl 2005 und hinterließ einen faden Beigeschmack. Nach In-Kraft-Treten der Änderung in § 86 Abs. 1 Satz 3 HGO (Wahl eines Ausländerbeirats nur dann, wenn mindestens so viele Personen kandidieren und zugelassen werden, wie Sitze zu vergeben sind) bat der Ausländerbeirat der Gemeinde Neu-Anspach um Auskunft, wie sich die Zahl der Mitglieder im Ausländerbeirat reduzieren ließe. Nur so, dies die Begründung des Ausländerbeirats, bestünde überhaupt die Chance zur Durchführung einer Wahl. Mit Schreiben vom 20. und 21.05.2005 wurde Auskunft erteilt (Weg führt über Änderung der Hauptsatzung). Wie sich mit dem Näherrücken des Wahltermins (27.11.2005) zeigte, hatten auch andere Beiräte diesbezüglich Fragen. In diesem Kontext blieb strittig, ob eine Absenkung der Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirats in der Hauptsatzung eine wesentliche Änderung derselben darstellt oder nicht. Würde man erstere Rechtsauffassung vertreten, wäre eine Änderung ein halbes Jahr vor der Wahl der Gemeindevertretung (März 2006) nicht mehr möglich gewesen und hätte folglich auch die hier beschriebene Problematik tangiert.

3.4.4 Umsetzung § 88 HGO

Die schon in den Berichten der Vorjahre geschilderten Probleme mit der Umsetzung von § 88 HGO blieben auch im Zeitraum 2004/2005 existent.

Ausgehend von diesen bereits bekannten und sich fortsetzenden Problemen bei der Umsetzung des § 88 HGO, galt es, weiterhin Einzelfallhilfe vor Ort zu geben und die Bemühungen auf Landesebene für eine Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen der Ausländerbeiräte in Hessen fortzuführen. Letzterem Ziel dienten auch die im Rahmen von Stellungnahmen unterbreiteten konkreten Vorschläge (vgl. Kapitel 3.4).



3.4.4.1 Allgemein

Verschiedene Einzelanfragen bildeten die Grundlage für ein entsprechendes agah-Engagement. Seit der gesetzlichen Verankerung der Ausländerbeiräte in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat sich zwar vieles normalisiert, doch blieben Auseinandersetzungen und Rückfragen an der Tagesordnung. Hier einige Beispiele:

- So wollte der Eltviller Ausländerbeirat im Herbst 2004 beispielsweise wissen, wem die Schriftführung im Ausländerbeirat obliegt bzw. ob damit auch andere Personen beauftragt werden können. In ihrem Antwortschreiben vom 01.09.2004 wies die agah auf die einschlägigen Bestimmungen der HGO hin.
- Die Terminierung der ersten (konstituierenden) Sitzung des Ausländerbeirats betraf eine Anfrage aus Seligenstadt, die von der agah am 29.11.2005 beantwortet wurde.
- Fragen nach der Höhe der dem Ausländerbeirat zur Erledigung seiner Aufgaben zur Verfügung stehenden (Geld-) Mittel, spielten insbesondere im Kontext mit der Ausländerbeiratswahl am 27.11.2005 eine große Rolle. Dabei vertrat die agah die Meinung, dass Ausgaben für die Wahlwerbung und für die wahlbegleitende Öffentlichkeitsarbeit durch § 88 Abs. 3 HGO gedeckt sind. Hierüber wurden viele Beiräte und Verwaltungen fernmündlich und/oder via E-Mail unterrichtet.

3.4.4.2 Anhörungs- und Rederecht

Bezüglich der den Ausländerbeiräten und ihren Mitgliedern zustehenden Anhörungsbefugnisse waren im Berichtszeitraum keine gravierenden Probleme zu verzeichnen. Ein wiederum erfreulicher Umstand. Fälle, in denen das Anhörungsrecht wiederholt oder gänzlich missachtet wurde, sind der agah-Geschäftsstelle nicht zugetragen worden. Insofern dürfte sich in den Jahren 2004/2005 die Einbeziehung des Ausländerbeirats in kommunalpolitische Entscheidungsprozesse erheblich verbessert haben.

Diese These wird auch durch einen Sachverhalt bestätigt, der der agah-Geschäftsstelle aus Erlensee zugetragen wurde. Ursprünglich wandte sich der Vorsitzendes des dortigen Ausländerbeirats an die agah und berichtete von Problemen bezüglich des Rede- und Anhörungsrechts in nicht-öffentlichen Teilen der Ausschusssitzungen. Wie sich später mit einem Antwortschreiben aus dem Rathaus in Erlensee zeigte, entsprechen die Problemschilderungen nicht der Realität. Dem Ausländerbeirat standen nämlich tatsächlich sehr umfassende Mitsprache- und Anhörungsrechte zu, die - im Vergleich zu anderen hessischen Ausländerbei-

räten - als überdurchschnittlich bezeichnet werden müssen. Was letztendlich die Rückfrage bei der agah veranlasste, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

Hinsichtlich der Handhabung des Rederechts zeigte sich eine ähnlich erfreuliche Entwicklung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der agah-Geschäftsstelle mussten in keinem einzigen Fall intervenieren. Allerdings sollte bezüglich der Gewährung des Rederechts, bzw. dessen Wahrnehmung durch Mitglieder des Ausländerbeirats, darauf hingewiesen werden, dass diese Form der Artikulationsmöglichkeit sicher (leider) oftmals ungenutzt bleibt. Hier wird es u.a. zukünftig Aufgabe der agah sein, die Wichtigkeit des Rederechts zu betonen und die Beiratsmitglieder in die Lage zu versetzen, hiervon sinnvoll Gebrauch zu machen.

3.4.4.3 Finanzen/Ausstattung

Finanzen und Ausstattung der Ausländerbeiräte blieben auch in den Jahren 2004 und 2005 in vielen Kommunen ein immer wiederkehrendes Thema und damit ein „agah-Dauerbrenner“. Die Probleme lagen zum Teil in der geringen finanziellen Ausstattung mancher Ausländerbeiräte oder waren in fehlenden verbindlichen Haushaltszusagen begründet. Trotz des rechtlichen Rahmens in § 88, Abs.3 HGO („Dem Ausländerbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen“) gibt es nach wie vor Ausländerbeiräte, deren Finanzausstattung als miserabel bezeichnet werden muss. Dieser unbefriedigende Zustand erschwert die Wahrnehmung der obliegenden Aufgaben und führt nicht selten bei einzelnen Mitgliedern zu Frustration. Andere Ausländerbeiräte wiederum verfügen über einen angemessenen bis feudalen Haushaltsansatz, der ein gutes Arbeiten gewährleistet. An der diesbezüglich sehr heterogenen Situation hat sich auch in den Jahren 2004/2005 wenig geändert. Gerade vor dem Hintergrund der landesweiten Ausländerbeiratswahl in 2005 und den damit verbundenen finanziellen Bedürfnissen, ein Umstand, der negative Konsequenzen dort zeitigte, wo Gelder (angeblich) knapp waren.

3.4.4.4 Sitzungen

Ein neues Thema, das bisher ohne Bedeutung war, kristallisierte sich im Jahre 2005 heraus. Es ging um die Frage, ob mit der Einladung zur Sitzung des Ausländerbeirats vorsorglich auch schon zu einer Wiederholungssitzung am gleichen Tag, und wenige Minuten später, eingeladen werden darf. Aus pragmatischen Überlegungen macht ein solches Vorgehen durchaus Sinn, zumal die anwesenden Ausländerbeiratsmitglieder nicht umsonst zum Sitzungsort gekommen sind und die Sitzung im Falle ihrer Wiederholung, ungeachtet der Zahl der erschienenen Sitzungsteilnehmer, beschlussfähig ist. Ein Verfahren, das übrigens seit Jahren in einer oberhessischen Universitätsstadt erfolgreich praktiziert wird, ohne dass sich daran bis heute jemand gestört hätte. In Kenntnis dieser Praxis wollte nun der Ausländerbeirat in Babenhausen ähnlich verfahren, stieß aber mit dem Ansinnen auf Ablehnung in der Verwaltung. Die daraufhin konsultierte agah recherchierte und gab mit Schreiben vom 12.01.2005 gegenüber dem Magistrat ihre Rechtsauffassung bekannt. Parallel dazu wandte sich die agah an die Kommunalabteilung im Hessischen Innenministerium. Es dauerte reichliche acht Monate, bis endlich eine Antwort eintraf. Am 09.11.2005 teilte das Hessische Innenministerium mit, dass es zu der aufgeworfenen Problematik noch keine Rechtsprechung gebe und empfahl dem Ausländerbeirat deshalb, eine entsprechende und gewünschte Regelung in seine vorrangig geltende Geschäftsordnung aufzunehmen. Diese Information wurde umgehend an den Ausländerbeirat in Babenhausen weitergeleitet. Erkenntnisse, ob diese Empfehlung umgesetzt wurde, liegen derzeit nicht vor.

